

Satzung des Lobetalarbeit e.V. - Innere Mission - Sitz Celle

Präambel

Der Verein Lobetalarbeit hat den diakonischen Auftrag zu erfüllen, den Gott seiner Gemeinde in Jesus Christus gegeben hat. Seit ihrer Entstehung weiß sich die Lobetalarbeit verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkünden, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes enthalten und in den Bekenntnisschriften der Reformation bezeugt ist.

Auf diese Grundlage ist der gesamte soziale Dienst bezogen, der in den verschiedenen Bereichen der Lobetalarbeit geschieht.

Die Anfänge der Lobetalarbeit gehen auf das Diakonissenmutterhaus „Lobetal“ in Lübbtheen/Mecklenburg zurück. Seit 1947 hat sie die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Die Lobetalarbeit ist ein Glaubenswerk pietistischer Prägung. Daher wird entscheidender Wert darauf gelegt, dass ihre Mitarbeitenden aktive Mitglieder in Landeskirche, Landeskirchlichen Gemeinschaften oder Freikirchen sind.

Der Inhalt dieser einen Satzungsbestandteil bildenden Präambel, die in die Dienstverträge der Mitarbeitenden einzuarbeiten ist, kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung nicht geändert werden.

Auf dieser Grundlage gibt sich der Verein Lobetalarbeit folgende weitere Satzungsbestimmungen:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Spitzenverband

- (1) Der Verein führt den Namen:

Lobetalarbeit e. V. Innere Mission

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter VR 100002 eingetragen.

- (2) Sitz des Vereins ist Celle.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und dadurch mittelbar der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.
- (6) Mindestens ein Mitglied der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrates muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied oder Pfarrer oder Pfarrerin in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bildung und Erziehung nach den in der Präambel festgelegten Grundsätzen. Zweck des Vereins ist ebenfalls nach diesen Grundsätzen die selbstlose Unterstützung und Förderung von Menschen mit Behinderungen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Der Verein mit seinen Einrichtungen steht allen hierfür in Betracht kommenden Personen offen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Leistungsangebote, Wohnheime, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Ersatzschulen (Tagesbildungsstätte) und Ausbildungsstätten.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein im Rahmen des diakonischen Auftrages weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Gewährung angemessener Vergütungen für haupt- und nebenberufliche Dienstleistungen aufgrund besonderer Anstellungsverträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können solche Personen sein, die sich den Auftrag der Lobetalarbeit nach den in der Präambel festgelegten Grundsätzen zu Eigen gemacht haben und aus ihrem Glauben an den auferstandenen Christus bereit sind, die Lobetalarbeit mit ihrer Liebe zu tragen und zu fördern.
- (2) Personen, die diesen Auftrag der Lobetalarbeit bejahen, können die Mitgliedschaft beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode der natürlichen und der Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats;
 - c) durch den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ausschluss des Mitglieds, sofern dieses gröblich gegen den Vereinszweck verstoßen hat.
- (4) Wenn ein Mitglied in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren unentschuldigt den Mitgliederversammlungen des Vereins fernbleibt, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres.

§ 5

Förderungspflicht, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck durch Rat und Tat zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über Mitgliedsbeiträge befinden.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn der Beitritt in den Verein während eines laufenden Geschäftsjahres erfolgt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres oder mit dem Beitritt in den Verein fällig, nachdem das Mitglied eine Beitragsrechnung erhalten hat.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Aufsichtsrat.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die von Vorstand und Aufsichtsrat festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten - ausgenommen eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins - auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichtes sowie anderer Berichte des Vorstands über wichtige Ereignisse im Bereich des Vereins;
 - b) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
 - c) Beratung über Gegenstände, die ihr der Vorstand unterbreitet;
 - d) Anträge und Anregungen an den Aufsichtsrat über den Vorstand, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme neuer oder Beendigung bestehender Arbeitszweige des Vereins, deren Erweiterung, Einschränkung und Veränderung sowie im Hinblick auf Maßnahmen, die für den Auftrag und Zweck des Vereins von erheblicher Bedeutung sind;
 - e) Zustimmung zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins;
 - f) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und deren jährliche Entlastung;
 - g) Unterbreitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorstandes sowie jährliche Entlastung des Vorstandes.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen über den Aufsichtsrat an den Vorstand beschließen.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem anderen Aufsichtsratsmitglied geleitet. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich, ebenso zur Auflösung des Vereins. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (9) Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die Mitgliedschaftsvoraussetzungen im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen betreffen, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer oder mehreren Personen. Er soll in der Regel aus zwei Personen bestehen. Sind mehrere bestellt, arbeiten

sie gleichberechtigt zusammen; der Aufsichtsrat kann aber einzelnen Mitgliedern des Vorstands spezifische Funktionen zuweisen (z. B. Theologisches Mitglied des Vorstands, Kaufmännisches Mitglied des Vorstands).

- (2) Mitglied des Vorstands kann nur werden oder sein, wer Mitglied in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, muss ein Vorstandsmitglied Theologe/Theologin sein, der/die die Voraussetzungen für die Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers erfüllt und sein/ihr Amt in Übereinstimmung mit der Präambel dieser Satzung führt. Die Mitglieder des Vorstands sollen Erfahrungen in der Leitung einer Einrichtung haben.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- (4) Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (5) Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Aufsichtsrat.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (7) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann Vorstandsmitgliedern für ein einzelnes, konkretes Rechtsgeschäft Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlich-inhaltlicher, wirtschaftlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht verantwortlich und zuständig, soweit Angelegenheiten nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen oder satzungsmäßig anders geregelt sind. Der Vorstand trägt ebenso Verantwortung für die geistliche Ausrichtung der Einrichtungen des Vereins.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der laufenden Vereinsaufgaben;
 - b) Berichterstattung an den Aufsichtsrat entsprechend § 90 des Aktiengesetzes;
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung nach Beschluss des Aufsichtsrats;
 - d) Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Aufstellung des Jahresabschlusses sowie dessen Vorlage an den Aufsichtsrat;
 - f) Vorlage des geprüften Jahresabschlusses gemeinsam mit dem Aufsichtsrat an die Mitgliederversammlung;
 - g) Erstellung des Wirtschaftsplans;
 - h) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - i) Leitung der Gemeinde zum Guten Hirten.
- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil, wenn und soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
 - (10) Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitglieder einholen.
 - (11) Der Aufsichtsrat beschließt über eine Geschäftsordnung für den Vorstand und legt die Funktion des Sprechers des Vorstands fest.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Verein hat einen Aufsichtsrat. Dieser soll aus sieben bis neun Mitgliedern bestehen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die Amtszeit endet spätestens mit der Mitgliederversammlung, die nach Vollendung des 75. Lebensjahrs folgt.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Für seine Rechte sowie die Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dessen Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat gelten § 52 GmbHG sowie - mit Ausnahme des § 95 S.1 - die dort in Bezug genommenen Bestimmungen des Aktiengesetzes unter Einschluss von § 90 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss des Vereins. Er kann jederzeit Sonderprüfungen veranlassen. Nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers leitet der Aufsichtsrat diesen mit einer eigenen Stellungnahme dem Vorstand zu. Dieser legt den geprüften Jahresabschluss gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung zur Feststellung vor.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand. Er erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. In dieser Geschäftsordnung kann der Aufsichtsrat festlegen, welche Geschäfte und Maßnahmen der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen darf.
- (4) Dem Aufsichtsrat obliegt die Genehmigung und Feststellung des Wirtschaftsplans.

§ 11

Organisation des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrats werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden abgegeben, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Aufsichtsratssitzungen

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens viermal pro Jahr stattfinden. Sie werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich und unter Angabe

der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich einberufen.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. - bei seiner Abwesenheit - die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (3) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Alle Beschlüsse des Aufsichtsrats sind schriftlich festzuhalten.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats arbeiten unentgeltlich, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer baren oder unbaren Auslagen in nachgewiesener Höhe.

§ 13

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Celle, 8. Juni 2018



Christine Petersen
Vorstand